

BARNIMER MIETERVEREIN e.V.

Satzung

Seite 1 von 3

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Barnimer Mieterverein e.V. Er hat seinen Sitz in Bernau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.

Der Barnimer Mieterverein e.V. ist Mitglied im Deutscher Mieterbund Land Brandenburg e. V..

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder.

2. Der Verein setzt sich insbesondere ein für

- die Realisierung und Garantie des Rechtes auf Wohnung als Verfassungsrecht;

- die rechtzeitige Information der Bürger über geplante Entwicklungen, die Wohn- und Mietverhältnisse unmittelbar oder mittelbar berühren;

- die Realisierung der Mitbestimmung der Mitglieder hinsichtlich der Gestaltung der individuellen und territorialen Wohnbedingungen und den dazugehörigen Vertragsbeziehungen;

- die Einhaltung der gesetzlichen Miet- und Preisbestimmungen sowie der auf dieser Grundlage getroffenen vertraglichen Vereinbarungen;

- die uneingeschränkte Einhaltung der Kündigungsschutzbestimmungen;

- die Sicherung des Nutzungsrechts zu sozialen Bedingungen an Eigenheimen und Grundstücken aller Eigentumsformen.

3. Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- Mitwirkung in territorialen Gremien, deren Gegenstand die Lebensqualität und die Wohnbedingungen der Bürger betreffen;

- Organisation von Mitgliederversammlungen, öffentlichen Veranstaltungen sowie durch geeignete Veröffentlichungen;

- die kostenlose Beratung von Mitgliedern zu Wohn-, Miet- und Nutzungsproblemen;

- Mitwirkung im Landesverband des Deutschen Mieterbundes.

4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mieter und Pächter, insbesondere auch Untermieter und Unterpächter, können Mitglieder des Vereins werden, soweit das Miet- oder Pachtverhältnis nicht ausschließlich für eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit eingegangen wurde. Vermieter können nicht Mitglied des Vereins sein, ausgenommen untervermietende Mieter bzw. unterverpachtende Pächter, soweit die Untervermietung

oder Unterverpachtung nicht gewerblichen oder unternehmerischen Zwecken dient.

Andere natürliche Personen und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden, wobei ihnen die Mitgliedsrechte gem. § 4 der Satzung nicht zustehen.

2. Die Aufnahme erfolgt mit Übergabe der schriftlichen Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds. Die Erben des Mitglieds können bis zum Ablauf des 6. auf den Erbfall folgenden Monats Beratungsleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, ohne Mitglied des Vereins zu sein.

b) durch Ausschluss.

c) durch schriftliche Kündigung.

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand oder hat es in Anspruch genommene Leistungen nicht bezahlt, kann ebenfalls der Ausschluss erfolgen. Vorher erhält das Mitglied eine Mahnung, in der der Ausschluss angekündigt wird. Das Mitglied hat das Recht der Beschwerde an den Vorstand und der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung. Bis zur Entscheidung ruhen seine Mitgliedsrechte und Funktionen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können den Ausschluss aufheben oder bestätigen.

5. Die Kündigung ist nur mit Vierteljahresfrist für das Ende eines Kalenderjahres zulässig; das Mitglied kann nicht für einen früheren Termin als das Ende des ersten Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr kündigen.

Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

Als Gründe für eine vorfristige Kündigung sind anzuerkennen:

- Übernahme durch einen anderen Mieterverein des DMB bei Wohnungswechsel

- Beendigung der Bedingungen zur Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 der Satzung

- soziale Gründe.

6. Angehörige des gleichen Haushaltes, die auf der Beitrittserklärung aufgeführt sind, oder dem Vorstand schriftlich gemeldet wurden, können im Todesfall des Mitgliedes, oder im Kündigungsfall beim Vorstand die Fortsetzung der Mitgliedschaft unter ihrem Namen beantragen. Dem Antrag ist bei Vorliegen der Bedingung zur Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 der Satzung stattzugeben.

BARNIMER MIETERVEREIN e.V.

Satzung

Seite 2 von 3

7. Eine Kurzmitgliedschaft ist möglich. Der Mitgliedsbeitrag für die Kurzmitgliedschaft zuzüglich Aufnahmegebühr wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Der Anspruch auf Beratung bei der Kurzmitgliedschaft umfasst die Beratung nur zu einem Sachverhalt.

Der Anspruch auf Übernahme von Schriftwechsel/außergerichtlicher Vertretung besteht nicht. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ablauf des 3. Monats, gerechnet vom Beginn des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

Die Kurzmitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Diese Erklärung muss der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand bis spätestens zum letzten Tag der Kurzmitgliedschaft zugegangen sein. In diesem Fall wird die Hälfte des Beitrages für die Kurzmitgliedschaft auf dem Betrag der ordentlichen Mitgliedschaft angerechnet. Eine nochmalige Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Dem Mitglied wird kostenlos Auskunft und Beratung in allen Fragen des Mietrechts gewährt. Aus Leistungen des Vereins stehen dem Mitglied keine Regressansprüche zu.

2. Für den Fall, daß die Mitgliedschaft eine Prozesskostenversicherung mit einschließt, können dieser gegenüber Leistungen nur beansprucht werden, wenn die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt sind.

3. Das Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen, eine anteilige Rückerstattung erfolgt bei vorzeitiger Beendigung (z.B. durch Tod oder Ausschluss) nicht. Die Höhe und den Zahlungstermin bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann beides mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Sie hat außerdem das Recht, alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderauslagen zu beschließen.

Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge (Spenden) zahlen. Diese freiwilligen Beiträge gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

4. Das Mitglied hat das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Das Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

5. Das Mitglied hat die Pflicht, dazu beizutragen, Gefährdungen und Schädigungen des Vereins zu vermeiden und dem Verein Informationen zukommen zu lassen, die für den Zweck des Vereins wichtig sind.

6. Volljährige Haushaltsangehörige des Mitglieds, die dem Verein benannt werden, haben Anspruch auf die Leistungen des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Rechnungsprüfer.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter.

Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann beschließen, dass notwendige tatsächliche Aufwendungen der Ehrenamtlichen ersetzt werden. Er kann insoweit auch angemessene Pauschalen festlegen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten. Anderenfalls vertreten der

1. Stellvertreter oder der 2. Stellvertreter gemeinsam oder sofern vorhanden mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.

Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied für den Rest der Wahlzeit nachgewählt. Soweit erforderlich hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Ist diese durch Abwesenheit von Mitgliedern nicht zu erreichen, sind die zur Mehrheit fehlenden Stimmen der abwesenden Mitglieder binnen einer Woche schriftlich einzuholen. Ist dies nicht möglich, gilt der Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

3. Zur Erarbeitung der Wohnungs-, Mieten- und Rechtspolitik kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse berufen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Arbeitsausschuss aufzulösen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

BARNIMER MIETERVEREIN e.V.

Satzung Seite 3 von 3

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand (§ 6) und den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Geschäftsbericht und Ausgabenordnung,
 - b) Jahresabschlüsse,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Satzungsänderung,
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - h) die Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet; sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Ausnahmen §§ 10 und 11. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
5. Anträge zur festgelegten Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Sie müssen die Unterschriften von mindestens zehn Mitgliedern tragen. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des anwesenden Mitglieds zu Beginn der Versammlung.
6. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen und diese vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 10 v.H. aller Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Die Einladungen hierzu müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin ergehen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Weitere Prüfungen sind zulässig. Sie können sich sachkundiger Hilfe eines Beraters bedienen, der von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, soweit

hierzu ein grundsätzlicher Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Er muss die Unterschriften von mindestens 5 v.H. aller Mitglieder tragen.
2. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen.
3. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht darauf, ob die Drei-Viertel-Mehrheit auch mehr als die Hälfte aller Mitglieder darstellt.
4. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband, dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 06.02.1991 beschlossen und mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 27.03.2000, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2010 und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.2017 geändert worden.